



Leistungsbeschreibung

Gastfamilien für Unbegleitete Minderjährige Ausländer/innen (UMA)

Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- Familienhilfe
Hauptstraße 55-59
55758 Niederwörresbach

1. Allgemeines

1.1 Anschrift der Einrichtung

Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hauptstraße 55 – 59
55758 Niederwörresbach
Telefon: 06785 – 9779-0
Telefax: 06785 – 9779-90

1.2 Einrichtungsträger

Stiftung kreuznacher diakonie
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Ringstraße 58
55543 Bad Kreuznach

2. Ziele des Angebotes

Dieses Angebot richtet sich an Unbegleitete Minderjährige Ausländer/innen(UMA),

- die im Rahmen des § 41 Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen werden müssen oder
- als Anschlussmaßnahme nach der Inobhut- und Clearingphase im Rahmen des § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege in Gastfamilien betreut werden.

Art und Weise der Leistungserbringungen ergibt sich aus der hier dargelegten Leistungsbeschreibung.

Mit der Bereitstellung von Gastfamilien sollen flexiblere Angebotsstrukturen geschaffen werden, um differenzierte und zuvorderst für jüngere Kinder geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen.

Das Angebot ist Teil der Qualitätsstandards der Steuerungsgruppe in Rheinland-Pfalz zur Versorgung von UMF (unter Beteiligung des zuständigen Ministeriums, des Landesjugendamtes, der Aufnahmeeinrichtung, des Jugendamtes, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Ausländerbehörde) unter den aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen. Veränderungen dieser rechtlichen Rahmenbedingungen können zur Umstrukturierungen in der landesweiten Versorgung führen, was auch zu konzeptionellen Veränderungen bei dem Angebot der Gastfamilien führen kann.

3. Verfahrensablauf

Die Aufnahme erfolgt immer zunächst in einer Clearingstelle. Dort erfolgt die erste Bedarfsabschätzung. Bei Vorliegen der Voraussetzung (Bereitschaft, in einer Gastfamilie die weitere Clearingphase zu verbringen, keine deutlichen Verhaltensauffälligkeiten, Bereitschaft zur Kooperation, etc.) kann die Überleitung in eine Gastfamilie erfolgen. Die Familie und das Kind bzw. der/die Jugendliche werden von einer Fachkraft der Einrichtung während des Clearings pädagogisch beraten und begleitet. Bei Krisen kann eine Rückverlegung in die Clearingstelle veranlasst werden. Alle erforderlichen Maßnahmen werden in Rücksprache mit dem Jugendamt und dem Vormund veranlasst.

Das Clearing endet mit der Verteilung und der Verlegung der Jugendlichen in eine Folgemaßnahme, nach Möglichkeit am Verteilungsort. Dies kann auch die Umwandlung der Maßnahme in eine Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sein.

4. Aufgaben

Allgemeine Aufgaben

Die Beteiligten stimmen darin überein, dass im Mittelpunkt der Planung und Handlungen ausschließlich die Interessen des jungen Menschen stehen. Sie verpflichten sich zur umsichtigen und verantwortungsvollen Zusammenarbeit, um seine Interessen zu fördern und dem jungen Menschen die erforderliche Sicherheit zu vermitteln.

Vor dem Umzug in die Gastfamilie erfolgt die Inaugenscheinnahme inkl. Alterseinschätzung durch das Jugendamt sowie die Meldung beim Ausländeramt und die Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben.

Aufgrund der besonderen pädagogischen Anforderungen erfolgt eine fachliche Beratung und Begleitung sowie Hausbesuche durch die Fachberatung der Kinder- Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie. Diese wird zwischen allen Institutionen, der Gastfamilie und dem Vormund koordinierend tätig.

Die Gasteltern üben auf der Grundlage des § 1688 BGB und der gemeinsamen Vereinbarung die elterliche Sorge aus und unterrichten die Fachberatung und den Vormund über wichtige Ereignisse, die das Wohl des jungen Menschen betreffen.

Die Gastfamilie gewährt der Fachberatung sowie bei Bedarf der sozialpädagogischen Fachkraft des zuständigen Jugendamtes nach Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Gastkindes/Pflegekindes dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Gastkindes in der Gastfamilie gefährdet ist, ist der Zutritt auch ohne Anmeldung gestattet. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) ist insoweit eingeschränkt (§ 21 AG-KJHG).

Besuchsregelung

Die Besuchskontakte zu Angehörigen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sind von allen Beteiligten zu unterstützen, sofern das Wohl des Kindes nicht offensichtlich beeinträchtigt wird. Interessen und Bedürfnisse des jungen Menschen stehen im Mittelpunkt dieser Besuchsregelung.

Sicherstellung des Gastfamilienverhältnisses

Mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Gastfamilienverhältnisses und auf die Entwicklung des jungen Menschen können weitere Kinder und Jugendliche nur im Einverständnis der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie und dem fallverantwortlichen Jugendamt in die Gastfamilie/Pflegefamilie aufgenommen werden. Die Interessen des Gastkindes und der eigenen Kinder der Familie sind zu berücksichtigen.

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie hat eine Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt getroffen, ein Schutzkonzept erstellt und die persönliche Eignung der Mitarbeitenden entsprechend § 72a Abs. 1 SGB VIII sichergestellt.

Aufgaben der Gastfamilie

Die Gastfamilie hat dem jungen Menschen gegenüber die Sorgfalt anzuwenden, die sie für ihre eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt. Der junge Mensch wird in die bestehende Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.

Zu den Kernaufgaben der Gastfamilie zählen:

- die Aufnahme des jungen Menschen in der eigenen Familie
- die altersangemessene Versorgung und Betreuung des jungen Menschen
- die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Besuchen bei externen Stellen wie Ärzten, Behörden etc. sowie die Kooperation mit diesen Stellen.

Hierzu zählen im Besonderen auch:

- die Heranführung des jungen Menschen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung
- die spezielle Pflege bei Krankheiten, Allergien und Behinderungen, die Ausgabe verordneter Heilmittel entsprechend der ärztlichen Verordnung
- die kontinuierliche Beobachtung des jungen Menschen hinsichtlich der Stabilität seiner emotionalen und psychischen Verfassung

- der Umgang mit kritischen Situationen während der Betreuung des jungen Menschen
- die Unterstützung des jungen Menschen vor, während und nach Gesprächen bezüglich des Aufenthaltsstatus
- Gestaltung des Abschiedsprozesses bei Beendigung der Maßnahme
- Kooperation mit dem Fachdienst der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie, dem Vormund, dem Sozialdienst des Jugendamtes sowie anderen Gastfamilien zur gegenseitigen Unterstützung
- Teilnahme an den alle vier- bis sechs Wochen stattfindenden Arbeitskreisen sowie an der jährlichen Fortbildung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie.

5. Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung erfolgt durch die Fachberatung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie. Hierfür stehen erfahrene Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und Zusatzqualifikationen zur Verfügung

5.1 Clearing

Im Rahmen des Clearings obliegt der Fachberatung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie insbesondere die Klärung folgender Fragestellungen:

- Gesundheitszustand und Behandlungsbedarf des Kindes bzw. der/des Jugendlichen
- Entwicklungs- und Bildungsstand und sich daraus ergebende schulische Perspektiven
- Ausländer- und asylrechtlicher Status
- Familiärer Hintergrund
- Einschätzung der Perspektiven des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und Empfehlungen über den Abschluss des Clearingverfahrens hinaus
- Wünsche und Vorstellungen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen
- Feststellung des Jugendhilfe- bzw. Erziehungsbedarfs gemeinsam mit dem fallverantwortlichen Jugendamt.

5.2 Aufgaben der Gastfamilie in Zusammenarbeit mit der Fachberatung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie während Inobhutnahme und Clearing

- Vorbereitung des Clearingberichts. Der Bericht wird durch die Fachberatung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie erstellt.
- Vorbereitung des Clearinggesprächs mit dem zuständigen Jugendamt und Vormund. Unter anderem wird geklärt
 - Fragen des ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Status des Kindes/jugendlichen, insbesondere die Frage, ob für das Kind bzw. den Jugendlichen/die Jugendliche ein Asylantrag gestellt werden soll.
 - Fluchtgründe (politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Grundgesetz bzw. der Genfer Konvention. Asylantragstellende Kinder und Jugendliche verbleiben in der Jugendhilfe und werden in Rheinland-Pfalz nicht im Rahmen der bundesweiten Weiterverteilung (EASY-Verfahren) weiter geleitet. Eine sofortige Weiterverteilung über EASY ist aber in den Fällen möglich, in denen Verwandte im Sinne des so genannten Hamburger Katalogs in anderen Bundesländern im Zuge des Clearingverfahrens bekannt sind. Bei nachträglichem Bekanntwerden kann eine Umverteilung angestrebt werden.
 - Bei Ablehnung des Asylantrags oder Nichteinleitung eines Asylverfahrens Frage, ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für die betreffenden Minderjährigen angestrebt wird.
 - Frage, ob eine Abschiebung in einen europäischen Mitgliedsstaat, der die Dublin II – Verordnung anwendet, dem Wohl des Kindes entspricht (gemäß Dublin II Verordnung).
 - Frage, ob eine Rückkehr des Minderjährigen in das Herkunftsland zu Familienangehörigen dem Wohl des Kindes entspricht.
- Die Vermittlung in Sprachförderprogramme
- Ermöglichung des Zugangs zu der jeweiligen Community des Kindes bzw. des/der Jugendlichen
- Die Fachberatung steht der Familie auch für alle anderen Fragen zum Thema Erziehung/ gesellschaftliche Orientierung zur Verfügung. Manche Herausforderungen ergeben sich hier in besonderer Weise aus dem Thema Flucht und den damit verbundenen belastenden Erfahrungen. Hier gilt es auch die Vernetzung zu anderen Angeboten der psychosozialen Versorgung für die Jugendlichen herzustellen.

5.3 Umwandlung der Maßnahme

Nach erfolgter Umverteilung des minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings wird im Rahmen der Hilfeplanung die weitere Hilfe zur Erziehung mit allen Beteiligten beraten und entschieden. Dabei ist es möglich, die Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege in der bisherigen Gastfamilie fortzuführen, sofern die Familie dies wünscht und in der Überprüfung die Familie als geeignet erscheint.

Aufgrund der besonderen Bedarfe des jungen Menschen ist die weitere Begleitung durch die Fachberatung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie zu empfehlen. Darüber hinaus sind auch die individuell erhöhten Sachaufwendungen lt. Punkt 7 zu erstatten.

5.4 Aufgaben der Gastfamilie in Zusammenarbeit mit der Fachberatung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie bei Dauerunterbringung

Ergänzend zu den unter 4 und 5.2 genannten Tätigkeiten stellen sich der Gastfamilie folgende weitergehenden Aufgaben

- Einstellung auf die kulturellen Werte des sozialen Umfelds der ausländischen Kinder und Jugendlichen
- Verbesserung der Lern - und Entwicklungschancen, Abklärung schulischer und beruflicher Perspektiven, Lebensperspektiven aufzeigen
- Für alle Kinder und Jugendliche besteht Schulpflicht. Erarbeitung der Voraussetzung zur Beschulung
- Rückführung des Kindes aus einer lebensfeldersetzenden oder -ergänzenden Hilfe in die Herkunftsfamilie bzw. bei minderjährigen Asylbewerbern zu Verwandten, falls dies möglich
- Unterstützung bei der Bewältigung von Trennungs- und Trauererfahrungen, Verarbeitung von Verlusterlebnissen z.B. durch Begleitung zu Therapieterminen
- Abklärung der weiteren Unterbringung , Beheimatung ,Verselbständigung
- die Erarbeitung einer realistischen Perspektive.

6. Akquise und Auswahl der Gastfamilien

Die Akquise erfolgt durch den Leistungserbringer in Kooperation mit den Jugendämtern. Hierzu sollten Partner gewonnen werden, die sich bereits mit Fragen der Flüchtlingsarbeit oder globaler Verantwortung, Sustainable Development, o.ä. befassen.

Die Vorbereitung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch den Leistungserbringer in einem standardisierten Verfahren zur Eignungsprüfung. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden dem Jugendamt zur abschließenden Einschätzung überlas-

sen. Die Überprüfung umfasst die Lebensgeschichte, aktuelle persönliche und familiäre Situation und Fragen zum Interesse an der Tätigkeit als Pflegefamilie. Die fortlaufende Überprüfung der Eignung der Familien erfolgt durch die begleitende Fachkraft. Bei längerer Nichtinanspruchnahme einer Gastfamilie erfolgt vor Aufnahme eines Jugendlichen eine erneute Überprüfung. Die Arbeit als Gastfamilie ist nicht an den Fachkräftestatus gebunden.

7. Sachpauschale und Aufwandsentschädigung

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz hat die Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 39 SGB z. Zt. folgendermaßen festgeschrieben:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0 - 6	508 €	237 €
6 - 12	589 €	237 €
12 - 18	676 €	237 €

Aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe ist sowohl mit einem erhöhten Sachaufwand (Erstausstattung, erhöhte Abnutzung der Immobilie, Telefonate mit der Herkunftsfamilie etc.) als auch mit einem erhöhten Zeitaufwand zu rechnen, der mit ca. 30 % zu beziffern ist. Daraus ergibt sich die folgende Tabelle. Im Rahmen der gesetzlichen Erhöhung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege erhöhen sich die im folgenden Genannten Beträge entsprechend.

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0 - 6	660,40 €	308,10 €
6 - 12	765,70 €	308,10 €
12 - 18	878,80 €	308,10 €

Darüber hinaus werden folgende individuelle Sonderaufwendungen während der Clearingphase durch das Jugendamt getragen:

- Fahrtkosten
 - o Zu in Deutschland lebenden Angehörigen (einmal monatlich)
 - o Zur Anbahnung von Vormundschaftsübernahme durch Angehörige
- Kosten für Sprachkurse (inkl. Fahrtkosten), wenn eine Teilnahme an Sprachkursen in der Regelschule (Sprachlernklassen) oder einer Berufsschule nicht möglich ist.
- Kosten für Dolmetscher/innendienste in Gesprächen mit externen Personen

- Nachhilfekosten bei besonderem Förderbedarf gem. des Kostensatzes für pädagogische Lernhilfen
- Leistungen gem. § 40 SGB VIII (Krankenhilfe)
- Erstausrüstung für Bekleidung

8 Finanzierung

Die Kosten für eine Inobhutnahme in einer Gastfamilie und die fachliche Begleitung setzen sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Leistungen an die Gastfamilie

Der zuständige Kostenträger zahlt unter Punkt 7 genannten Pauschalen und individuellen Sonderaufwendungen direkt an die Gastfamilie.

2. Kosten für die Koordination, Beratung und das Clearing sowie Beratung und Begleitung während der Dauerunterbringung

Der zuständige Kostenträger zahlt den jeweils gültigen Pflegesatz für die Koordination, Beratung und das Clearing oder für die Begleitung während der Dauerunterbringung laut differenzierten Entgeltvereinbarungen.

Werden mehrere Kinder/Jugendliche betreut, erfolgt die Zahlung für jedes Kind bzw. Jugendliche/n. Der zuständige Kostenträger, der eine Gastfamilie erstmalig im laufenden Jahr belegt, übernimmt den Beitrag für die Berufsgenossenschaft.

9 Ansprechpartnerin:

Bereichsleitung
 Kornelia Spiegel
 Hauptstraße 55-59
 55758 Niederwörresbach
 Tel.: 06785 – 9779 – 40
 Email: Kornelia.Spiegel@kreuznacherdiakonie.de

Katrin Schwenk
 Fachberatung
 Hauptstraße 55-59
 55758 Niederwörresbach
 Tel.: 06785 / 9779-0
 Email: katrin.schwenk@kreuznacherdiakonie.de